



---

# Reglement über die Abfallentsorgung (Abfallreglement)

Vom 20. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013)

---

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

<sup>3</sup> Sie beauftragt die MÜVE mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

### Art. 2 Organisation Durchführung

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung. \*

<sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

### Art. 3 Abfallkonzept

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜVE sind zu berücksichtigen. \*

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

**Art. 4** Information

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

**Art. 5** Benützungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

**Art. 6** Wegwerf- und Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2.

**Art. 6a \*** Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Mehrweggeschirr verwendet werden. 2 Ist dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls zu treffen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

---

## 2 Siedlungsabfälle

### 2.1 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 7 Öffentliche Abfallkörbe

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Art. 8 Verbrennen

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### Art. 9 Abfallzerkleinerer

<sup>1</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### Art. 10\* Verwertung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- a Altpapier
- b Altglas
- c Altmetall
- d Aluminium
- e Weissblech
- f Textilien
- g Kompostierbare Abfälle
- h Weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu erfolgen.

#### **Art. 11** Kompostierung

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Küchen- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

<sup>4</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden. \*

#### **Art. 12** Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

#### **Art. 13** Unterstützung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

#### **Art. 14** Übertragung von Aufgaben

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

**Art. 15** Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b Flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1b–e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

**2.2 Hauskehricht****Art. 16** Begriff

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

<sup>2</sup> Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

**Art. 17** Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜVE oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge und 50cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. Aus arbeitsmedizinischen Gründen (SUVA-Richtlinien) ist das Höchstgewicht für Behälter und Gebinde auf max. 18kg zu beschränken.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

**Art. 18** Abfuhrtage Annahmestellen

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

**Art. 19** Bereitstellung

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

**2.3 Brennbare Grobsperrgüter****Art. 20** Begriff

<sup>1</sup> Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

- a Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- b Grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

**Art. 21** Abfuhr

<sup>1</sup> Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

---

## 2.4 Andere Abfälle und Materialien

### Art. 22 Beseitigung

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien,
- b Steine, Keramik, Flachglas,
- c Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Zweiräder, Haushaltmaschinen und -geräte)

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

## 2.5 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

### Art. 23 Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- a Die Abgabe an die ordentlichen Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16–19,
- b Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## 3 Sonderabfälle

### Art. 24 Begriff

<sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

---

**Art. 25** Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Bauverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

**Art. 26** Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstelle oder Sammelaktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesamten Kleinmengen.

**4 Finanzierung****Art. 27** Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- a die Gebühren der Benutzer,
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung Ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 23, Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.

#### **Art. 28** Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

## **5 Gebühren**

### **5.1 Haushaltungen**

#### **Art. 29** Haushaltungen

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

#### **Art. 29a** Grundgebühr, Bemessungsgrundlagen, Gebührenrahmen und Ansätze

<sup>1</sup> Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

<sup>2</sup> Sie werden pro Einwohnergleichwert erhoben. \*

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen beträgt CHF 20 bis CHF 50 pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. \*

<sup>5</sup> Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag der Einrichtung massgebend.

**Art. 29b** Volumengebühr (Gebührensack, Vignette), Bemessungsgrundlage, Ansätze

<sup>1</sup> Durch Gebührensack und Vignette werden die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

<sup>2</sup> Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.

<sup>3</sup> In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erhoben. An die Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

<sup>5</sup> Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

<sup>6</sup> Die Ansätze werden abgestuft nach:

a	Gebührensäcke für:	35 Liter
b	Gebührensäcke / Vignetten für:	60 Liter
c	Vignetten für:	110 Liter / Kleinsperrgut.

## 5.2 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 29c** Kleingewerbe, Übrige Betriebe

<sup>1</sup> Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtabfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die zuständige Stelle der Stadtverwaltung. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung. \*

<sup>2</sup> Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit grossem Kehrreichtabfall setzen sich die Abfallgebühren aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

#### **Art. 29d** Grundgebühr, Gebührenrahmen und Ansätze

<sup>1</sup> Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrreichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

<sup>2</sup> Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

a	Betriebs- und Lagerfläche bis 100m <sup>2</sup> :	CHF 100 bis 500
b	Betriebs- und Lagerfläche bis 500m <sup>2</sup> :	CHF 200 bis 1'000
c	Betriebs- und Lagerfläche über 500m <sup>2</sup> :	CHF 400 bis 2'000

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie wird periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. \*

#### **Art. 29e** Volumengebühr (Containerplomben), Container von Betrieben, Direktlieferung

<sup>1</sup> Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrreichts gedeckt.

<sup>2</sup> Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>3</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden).

<sup>4</sup> Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

<sup>5</sup> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlagen gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfall-Lieferanten.

### 5.3 Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 29f** Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben, Ausschluss von der Abfuhr, Grobsperrgut, Separatsammlungen, Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Bezug

<sup>1</sup> Die MÜVE schliesst mit Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

<sup>2</sup> Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜVE resp. von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

<sup>3</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

<sup>4</sup> Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 29, Abs. 15 bis Abs. 21)

<sup>5</sup> Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21) werden dem Abfallbesitzer direkt verrechnet.

<sup>6</sup> Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>7</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10kg Oder 10 Liter Volumen.

<sup>8</sup> Für die Entsorgung von Grossmengen von wieder verwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

<sup>9</sup> Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden von der Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

<sup>10</sup> Die Stadt erhebt Gebühren zum Ansatz der Aufwandgebühr I des Gebührenreglements vom 6. Mai 2004 \*

a für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,

- b für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,  
c für besondere Leistungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nach diesem Reglement oder anderen Vorschriften nicht verpflichtet ist.

<sup>11</sup> Für die Gebühren nach Absatz 32 Buchstaben a und b haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, wenn die Kontrolle oder die Beseitigung rechtswidriger Zustände die Situation auf privatem Grund betrifft und die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber nicht ermittelt werden kann. \*

<sup>12</sup> Für Verfügung im Sinne von Artikel 30, Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von CHF 100 bis 2'000 je nach Aufwand erhoben.

<sup>13</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

<sup>14</sup> Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

<sup>15</sup> Die Rechnungsstellung an die Liegenschaftseigentümer erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Diese werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bestimmt. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. \*

<sup>16</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>17</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>18</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet. \*

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 30 Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des kantonalen Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung. \*

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

**Art. 31**      Rechtspflege

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen. \*

**Art. 32**      Widerhandlungen

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. \*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.10.1991	20.10.1991	Erlass	Erstfassung	2017-070
18.11.2004	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 10	totalrevidiert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 11 Abs. 4	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 29c Abs. 1	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 30 Abs. 1	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 31 Abs. 2	geändert	-
18.11.2004	keine Angabe	Art. 32 Abs. 2	geändert	-
17.02.2005	keine Angabe	Art. 29a Abs. 2	geändert	-
17.02.2005	keine Angabe	Art. 29a Abs. 4	geändert	-
17.02.2005	keine Angabe	Art. 29d Abs. 3	geändert	-
17.02.2005	keine Angabe	Art. 29f Abs. 15	geändert	-
17.02.2005	keine Angabe	Art. 29f Abs. 18	geändert	-
22.11.2012	01.07.2013	Art. 6a	eingefügt	-
22.11.2012	01.01.2013	Art. 29f Abs. 10	geändert	-
22.11.2012	01.01.2013	Art. 29f Abs. 11	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	20.10.1991	20.10.1991	Erstfassung	2017-070
Art. 2 Abs. 1	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 6a	22.11.2012	01.07.2013	eingefügt	-
Art. 10	18.11.2004	keine Angabe	totalrevidiert	-
Art. 11 Abs. 4	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 29a Abs. 2	17.02.2005	keine Angabe	geändert	-
Art. 29a Abs. 4	17.02.2005	keine Angabe	geändert	-
Art. 29c Abs. 1	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 29d Abs. 3	17.02.2005	keine Angabe	geändert	-
Art. 29f Abs. 10	22.11.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 29f Abs. 11	22.11.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 29f Abs. 15	17.02.2005	keine Angabe	geändert	-
Art. 29f Abs. 18	17.02.2005	keine Angabe	geändert	-
Art. 30 Abs. 1	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 31 Abs. 2	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-
Art. 32 Abs. 2	18.11.2004	keine Angabe	geändert	-